

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom 16. Juni 2003

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 99 Abs. 1

¹ Fahrzeuge der Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ müssen mit einer automatischen Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung nach der Richtlinie Nr. 92/24 des Rates vom 31. März 1992 über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Fahrzeugklassen oder nach dem ECE-Reglement Nr. 89 ausgerüstet sein.

Art. 104 Sachüberschrift sowie Abs. 6 und 7

Radabdeckungen, seitliche Schutzvorrichtungen, Unterfahrschutz

⁶ Fahrzeuge der Klassen N₂ und N₃ müssen mit einem vorderen Unterfahrschutz nach den Anforderungen der Richtlinie Nr. 2000/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie Nr. 70/156/EWG des Rates oder nach dem ECE-Reglement Nr. 93 ausgerüstet sein.

⁷ Von Absatz 6 ausgenommen sind:

- a. Motorkarren;
- b. Geländefahrzeuge (Art. 12 Abs. 3);
- c. Motorwagen, bei denen die Zulassungsbehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, weil das Anbringen eines vorderen Unterfahrschutzes aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Art. 222a Abs. 9

⁹ Das in den Ziffern 111 Buchstabe b und 212 des Anhangs 5 (Rauch und Abgas) aufgeführte Kapitel 5 der Richtlinie Nr. 97/24/EG gilt hinsichtlich der Grenzwerte

¹ SR 741.41

für die zweite Stufe (Anh. I Ziff. 2.2.1.1.3) für Kleinmotorräder, die ab 1. Oktober 2002 neu typengenehmigt werden, sowie für die erstmalige Zulassung von Kleinmotorrädern, die ab 1. Juli 2004 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden.

Art. 222e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 16. Juni 2003

¹ Die Änderung des Artikels 99 Absatz 1 über die Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1. Januar 2005 neu in Verkehr gesetzt werden. Fahrzeuge, die ab dem 1. Oktober 2001 und bis zum 31. Dezember 2004 in Verkehr gesetzt worden sind und den Grenzwerten der Richtlinie Nr. 88/77/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 2001/27/EG, entsprechen, müssen bis zur periodischen Nachprüfung, zu der sie ab dem 1. Januar 2006 aufgeboden werden, nachgerüstet sein.

² Für die Anwendung der im Anhang 2 aufgeführten Regelungen gelten, unter Vorbehalt von Absatz 1, die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in der Schweiz abgestellt wird.

II

Die Anhänge 2 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Änderung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

16. Juni 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang 2

Ziff. 11 (EG-Richtlinien Nr. 92/6/EWG und 2000/40/EG)

**Verzeichnis der anerkannten ausländischen
und internationalen Vorschriften****1 Motorwagen und ihre Anhänger****11 EG-Richtlinien**

EG-Grundrichtlinie	Titel und Publikationsdaten der Grundrichtlinie sowie Änderungsrichtlinien mit Publikationsdaten	ECE-Regl. Nr.
...	...	
92/6/EWG	Richtlinie Nr. 92/6 des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft; ABI Nr. L 57 vom 2.3.1992, S. 27, berichtigt in ABI Nr. L 244 vom 30.9.1993, S. 34 (<i>Betrifft nur den deutschen Text</i>), geändert durch die Richtlinie: 2002/85/EG (ABI Nr. L 327 vom 4.12.2002, S. 8)	
...	...	
2000/40/EG	Richtlinie Nr. 2000/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie Nr. 70/156/EWG des Rates; ABI Nr. L 203 vom 10.8.2000, S. 9	ECE-R 93
...	...	

Ziff. 31 (EG-Richtlinien Nr. 97/24/EG und 2002/51/EG)

3 **Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge**

31 **EG-Richtlinien**

EG-Grundrichtlinie	Titel und Publikationsdaten der Grundrichtlinie sowie Änderungsrichtlinien mit Publikationsdaten	ECE-Regl. Nr.
...	...	
97/24/EG	Richtlinie Nr. 97/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen; ABl Nr. L 226 vom 18.8.1997, S. 1 berichtigt in ABl Nr. L 65 vom 5.3.1998, S. 35 (<i>Betrifft nur den deutschen Text</i>), geändert durch die Richtlinie: 2002/51/EG (ABl Nr. L 252 vom 20.9.2002, S. 20)	
...	...	
2002/51/EG	Richtlinie Nr. 2002/51 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie Nr. 97/24/EG; ABl Nr. L 252 vom 20.9.2002, S. 20	
...	...	

Ziff. 111 Bst. b und 212

Rauch-, Abgas- und Verdampfungsmessung bei Motorfahrzeugen

- 111 Anlässlich des Typengenehmigungsverfahrens gelten für:
- b. Motorräder (ausgenommen Motorschlitten), Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Selbstzündungsmotor die Anforderungen von Kapitel 5 der Richtlinie Nr. 97/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen sowie die Anforderungen der Richtlinie Nr. 2002/51 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie Nr. 97/24/EG.
- 212 Motorräder (ausgenommen Motorschlitten), Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit Fremd- oder Selbstzündungsmotoren müssen den Anforderungen nach Kapitel 5 der Richtlinie Nr. 97/24 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen sowie den Anforderungen der Richtlinie Nr. 2002/51 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie Nr. 97/24/EG entsprechen. Ausgenommen davon sind Raupenfahrzeuge.